

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 28.11.2014

Betreff: Schulturnhallen und Ballsporthalle ehem. Schochkaserne;
Sporthallenbenutzungssatzung sowie Einführung einer Gebührensatzung

Referent: Stadtdirektor Andreas Bohmeyer

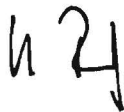
Von den 45 Mitgliedern waren 39 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

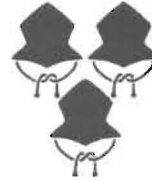
mit 34 gegen 5 Stimmen beschlossen:

1. Dem Erlass der beiden vorgelegten und erläuterten Satzungen „Sporthallenbenutzungssatzung“ (Entwurf vom 07.10.2014) und „Sporthallenbenutzungs-Gebührensatzung“ (Entwurf vom 07.10.2014), wie in der Anlage dargestellt, wird zugestimmt. Die Satzungen sollen am 01. September 2015 in Kraft treten.
2. Die bestehenden Richtlinien für die „Benützung städt. Schulsportanlagen durch Sportvereine u.a.“ vom 03.06.1975 mit Änderungen vom 25.11.1975 und 22.10.1980 werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Sporthallenbenutzungssatzung außer Kraft gesetzt.

Landshut, den 28.11.2014
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister



**Satzung
über die Benutzung der Sporthallen der Stadt Landshut
zum Zwecke des außerschulischen Sports
durch Sportvereine und Sportgruppen
(Sporthallenbenutzungssatzung)
vom 2015**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), folgende

Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die Nutzung von allen im Eigentum der Stadt Landshut befindlichen Schulsporthallen zum Zwecke des außerschulischen Sports durch Sportvereine und Sportgruppen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Schulsporthallen:

Dreifachsporthallen

1. Hans Leinberger Gymnasium
2. Hans Carossa Gymnasium

Zweifachsporthallen

3. Mittelschule Schönbrunn
4. Staatliche Wirtschaftsschule

Einfachsporthallen

5. Grundschule St. Nikola
6. Mittelschule St. Nikola
7. Grundschule St. Wolfgang

8. Mittelschule St. Wolfgang
9. Grundschule Carl Orff
10. Grundschule Karl Heiß
11. Grundschule St. Peter und Paul
12. Grundschule Landshut Berg
13. Grundschule Konradin in Auloh
14. Sonderpädagogisches Förderzentrum
15. Staatliche Realschule
16. Fachoberschule - obere Sporthalle
17. Fachoberschule - untere Sporthalle

- (2) Die Satzung gilt auch für den Sportbetrieb in der Ballsporthalle der ehem. Schochkaserne.
- (3) Die Nutzung bzw. Mitbenutzung von sonstigen Schulsportanlagen (wie Außensportanlagen oder Schulbädern) richtet sich nicht nach dieser Satzung. Eine Nutzung muss durch die Stadt gesondert erlaubt werden.

§ 2

Öffentliche Einrichtung, Nutzungsumfang

- (1) Die Stadt Landshut unterhält und betreibt die in § 1 genannten Sportanlagen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Schulsporthallen (§ 1 Abs. 1) sind primär für schulische Zwecke vorgesehen. Sie werden nach Schulschluss, im Regelfall wochentags ab 16.00 Uhr, den Vereinen und Sportgruppen gegen eine Nutzungsgebühr zur Ausübung von Breiten- und Leistungssport nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt. Die Schulsporthallen sind grundsätzlich am Wochenende sowie in den Schulferien geschlossen. Bei einer genehmigten Nutzung am Wochenende oder in den Schulferien muss der Nutzer auf eigene Kosten für eine ordnungsgemäße Reinigung der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten sorgen. Die Reinigung hat noch am selben Abend oder bis spätestens 7.00 Uhr des darauffolgenden Unterrichtstages zu erfolgen.
- (3) Die Ballsporthalle der ehem. Schochkaserne wird den Vereinen und Sportgruppen gegen eine Nutzungsgebühr zur Ausübung von Breiten- und Leistungssport nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt. Eine Nutzung ist grundsätzlich täglich von Montag bis Sonntag jeweils von 08.00 bis 22.00 Uhr möglich.
- (4) Überlassen werden jeweils die einzelne Sporthalle, die Abstellräume für Geräte (sofern die Erlaubnis zur Verwendung vorliegt), Umkleideräume sowie WC- und Waschanlagen. Das Nutzen von Sportgeräten, die sich im Eigentum einer Schule befinden, ist vorher mit der Schulleitung abzustimmen. Der Aufenthalt in anderen Teilen einer Schulanlage (Klassenzimmer, Gänge usw.) ist nicht gestattet.
- (5) Zur Durchführung des allgemeinen Spielbetriebs sowie von Wettkämpfen am Wochenende oder zu einer außerplanmäßigen Nutzung in den Ferien bedarf es einer gesonderten Genehmigung durch die Stadt Landshut.
- (6) Eine anderweitige Nutzung gewerblicher Art sowie Vereinsfeiern oder Übernachtungen in den Sporthallen sind im Regelfall unzulässig. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt Landshut.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Vergabe der Hallenzeiten erfolgt an Sportvereine und Sportgruppen, dabei vorrangig an Landshuter Sportvereine. Eine Vergabe an einzelne Privatpersonen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (2) Die Nutzung ist dabei grundsätzlich nur den Mitgliedern der jeweiligen Sportvereine und Sportgruppen unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiter gestattet. Dieser ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung, der Hausordnungen der jeweiligen Schulen und etwaige Anordnungen der Stadt Landshut oder der Schulen eingehalten werden. Der Übungsleiter hat für die Zeit des Trainings- oder Spielbetriebs die Verantwortung für die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Gruppen ohne Übungsleiter können nicht zugelassen werden. Bei Änderungen während des Belegungszeitraumes ist die Stadt Landshut rechtzeitig zu unterrichten.
- (3) Das Hausrecht gegenüber den Nutzern der Schulturnhalle übt grundsätzlich die Stadt aus. Im Bedarfsfall ermächtigt die Stadt den verantwortlichen Übungsleiter (Abs. 2) zur Ausübung des Hausrechts gegenüber Dritten, um nicht Zutrittsberechtigten Personen während des Sportbetriebs des Gebäudes zu verweisen.
- (4) Im Regelfall sollen an einer Hallennutzung mindestens 10 Personen am Sportbetrieb teilnehmen. Ist dies nicht regelmäßig der Fall, kann die Genehmigung der Hallenzeit widerrufen werden.

§ 4 Nutzungserlaubnis

- (1) Die generelle Zulassung zur Nutzung und die Zuteilung von Nutzungszeiten der Sporthallen erfolgen durch die Stadt Landshut auf schriftlichen Antrag und auf stets widerrufliche Weise. Ein Anspruch auf eine generelle Überlassung und auf bestimmte Nutzungszeiten besteht nicht.
- (2) Bei der Nutzung von Sporthallen zu Trainingszwecken ist die Zuteilung von festen, wiederkehrenden Wochenbelegungsstunden für ein gesamtes Jahr oder eine gesamte Winter- oder Sommersaison möglich. Als Wintersaison gelten im Regelfall die Monate von Oktober bis März, als Sommersaison gelten im Regelfall die Monate von April bis September.
- (3) Erfolgt eine Nutzung einer Schulsportanlage (§ 1 Abs. 1) durch Sportvereine oder Sportgruppen in Verbindung mit einem schulischen Projekt (z.B. „Sport nach 1“), richtet sich die Nutzung nach den Regeln des Schulbetriebs und ist mit der Schulleitung abzustimmen.
- (4) Bei größeren Sportveranstaltungen in Sporthallen, bei denen auch mit einer größeren Anzahl von Zuschauern zu rechnen ist, muss eine besondere Genehmigung bei der Stadt eingeholt werden. Die Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung sind einzuhalten.
- (5) Nach Zuteilung von festen, wiederkehrenden Nutzungszeiten für eine Halle ist im Folgejahr bei einer Weiternutzung eine erneute Beantragung der Nutzungserlaubnis nach Absatz 1 nicht mehr nötig. Die erteilte Nutzungserlaubnis gilt im Folgejahr weiter, wenn sie nicht durch die Stadt Landshut widerrufen wird; die bisherigen zugeteilten Nutzungszeiten gelten als zu Beginn des Folgejahres erneut zugeteilt.

§ 5 Schlüsselgewalt

- (1) Die Schlüsselgewalt für die Sporthallen wird für den außerschulischen Sport auf die Vereine und Sportgruppen übertragen.
- (2) Den berechtigten Vereinen und Sportgruppen werden von der jeweiligen Schulleitung oder deren Beauftragten Schlüssel zu den Schulsportanlagen gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Weitergabe an Dritte und Vervielfältigung ist untersagt. Bei Beschädigung oder Verlust des Schlüssels ist die Schule unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung bzw. die Wiederherstellung der Sicherheit der Schließanlage sind vom Verein bzw. der Sportgruppe selbst zu tragen. Bei der Ballsporthalle ehem. Schochkaserne erfolgt die Schlüsselverwaltung über das Hauptamt.
- (3) Die Vereine und Sportgruppen sind für das zuverlässige Auf- und Absperren der Sporthallen verantwortlich. Darüber hinaus haben diese auch Sorge zu tragen, dass im Sporthallen- Umkleide- und Sanitärbereich alle Lichter ausgeschaltet, die Fenster geschlossen und alle Wasserhähne abgedreht sind.
- (4) Bei Erlöschen der Erlaubnis zur Nutzung einer Sporthalle ist der Schlüssel unverzüglich ohne Aufforderung vom jeweiligen Nutzer an die Schule (bei der Ballsporthalle ehem. Schochkaserne an das Hauptamt der Stadt Landshut) zurückzugeben.
- (5) Der Zugang ist nur während der genehmigten Nutzungszeiten und unmittelbar vor- und nachher gestattet.

§ 6 Ordnungsvorschriften

Die Nutzer der Schulsporthallen und sonstiger Sportanlagen gem. § 1 dieser Satzung haben folgende Regelungen zu beachten:

- (1) Die Nutzung der Sportanlagen, Umkleide- und Sanitärräume sowie deren Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände hat nur im Rahmen der Genehmigung nach § 4 dieser Satzung zu erfolgen.
- (2) Die Nutzer haben sich über geltende Sicherheitsbestimmungen, insbesondere über die Anordnung der Feuerlöscher, Zuwege sowie Notausgänge zu informieren.
- (3) Die Hausordnungen der jeweiligen Schulen sind strikt einzuhalten.
- (4) Vor jeder Nutzung ist der Nutzer verpflichtet, die zur Verfügung gestellte Sportanlagen, einschließlich der Nebenräume, Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände auf ordnungsgemäße und schadensfreie Beschaffenheit zu prüfen. Beschädigungen sind umgehend direkt der Schule, bzw. dem Hauptamt der Stadt Landshut anzuzeigen.
- (5) Falls vorhanden, ist das in der Sporthalle ausliegende Mängel- bzw. Übergabebuchbuch zuverlässig zu führen.
- (6) Die Nutzer haben auf größtmögliche Sauberkeit und Ordnung im Bereich der Sportanlagen und des dazugehörigen Geländes zu achten. Der benutzte Bereich ist ordentlich und sauber zu verlassen.
- (7) Sollte anfallender Müll nicht in den aufgestellten Behältern Platz haben, ist dieser Abfall von den Benutzern mitzunehmen.
- (8) Bei Veränderungen von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen ist der ursprüngliche Zustand nach der Nutzung wieder herzustellen.
- (9) Mitgebrachte Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände darf der Benutzer/Veranstalter

nur mit Genehmigung der Stadt Landshut in der jeweiligen Einrichtung verwenden bzw. lagern. Für die eingebrachten bzw. eingelagerten Einrichtungsgegenstände haftet die Stadt Landshut im Schadensfall nicht.

- (10) Das Betreten der Sporthalle ist nur mit geeigneten Sportschuhen mit heller Sohle zulässig. Sie müssen sauber und dürfen nicht färbend sein. Das Betreten der Sporthalle mit Straßenschuhen ist unzulässig.
- (11) Die Verwendung von Harz ist in allen Sporthallen der Stadt Landshut verboten.
- (12) Auf dem gesamten Gelände jeder einzelnen Schule herrscht striktes Alkohol- und Rauchverbot.
- (13) Das Mitbringen von Glasflaschen im Bereich der Sportanlagen ist untersagt.

§ 7

Verstöße gegen die Ordnungsvorschriften

- (1) Die Nutzer können bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung von der weiteren Benutzung der öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Stadt Landshut behält sich das Recht auf Schadensersatz vor.
- (2) Bei groben Verschmutzungen der Sportanlage kann die Stadt eine Sonderreinigung anordnen, die dem Verursacher in Rechnung gestellt wird.

§ 8

Rückgabe von Hallenzeiten

Eine Rückgabe der Hallenzeit seitens der Nutzer kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Stadt geschehen.

§ 9

Haftung

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Sportanlagen zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Benutzern der Sportanlagen durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Für die sichere Aufbewahrung von Bekleidungsstücken und sonstigen Wertgegenständen hat jeder Benutzer selbst Sorge zu tragen. Eine Haftung der Stadt für abhanden gekommene Gegenstände ist ausgeschlossen.
- (3) Die Nutzer der Sportanlage sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit prüfen zu lassen; sie müssen sicher stellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse müssen unverzüglich dem Hausmeister gemeldet werden.
- (4) Bei Nutzung der Sportanlagen durch Vereine bzw. Sportgruppen stellen diese die Stadt Landshut von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche (Haftungsansprüche) gegen die

Stadt Landshut und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen (Regressansprüchen) gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit nicht Schäden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Seiten der Stadt zurückzuführen sind.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen.

§ 10 Sonstige Regelungen

- (1) Vertreter der Stadt Landshut haben das Recht, dem Sportbetrieb beizuwohnen und Missbräuche abzustellen. Den Vorgaben der städtischen Bediensteten (z.B. Hausmeister) und der Schulleitung ist Folge zu leisten.
- (2) Eine Berechtigung zum Nutzen von Parkplätzen im Schulgelände ist mit der genehmigten Nutzung der Schulsportanlagen nicht verbunden. Das Parken ist lediglich auf den gekennzeichneten Parkflächen erlaubt.

§ 11 Gebühren

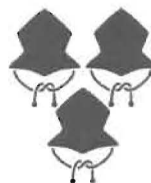
Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 1 genannten Sportanlagen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2015 in Kraft.

STADT LANDSHUT

Hans Rampf
Oberbürgermeister



**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthallen
der Stadt Landshut
zum Zwecke des außerschulischen Sports
durch Sportvereine und Sportgruppen
(Sporthallenbenutzungs-Gebührensatzung)
vom 2015**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 S. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-I-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70), folgende

Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Stadt Landshut erhebt für die Benutzung der in § 1 der Satzung über die Benutzung der Sporthallen der Stadt Landshut zum Zwecke des außerschulischen Sports durch Sportvereine und Sportgruppen (Sporthallenbenutzungssatzung) genannten Sportanlagen Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist derjenige Verein oder diejenige Sportgruppe, dem bzw. der eine Nutzungserlaubnis nach § 4 der Sporthallenbenutzungssatzung erteilt wurde. Ausdrücklich erteilten Nutzungserlaubnissen stehen die im Folgejahr gem. § 4 Abs. 5 der Sporthallenbenutzungssatzung weitergeltenden Nutzungserlaubnisse gleich.

Handelt es sich bei dem Verein oder der Sportgruppe nicht um eine rechtsfähige Vereinigung, haften die Mitglieder als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung von Nutzungszeiten für eine Sportanlage.
- (2) Bei nach § 4 Abs. 5 Sporthallenbenutzungssatzung im Folgejahr weitergeltenden Nutzungserlaubnissen gelten die bisherigen zugeteilten Nutzungszeiten als zu Beginn des Folgejahres erneut zugeteilt. Die Gebührenschuld für das jeweilige Folgejahr entsteht mit dieser erneuten Zuteilung der Nutzungszeiten.
- (3) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühren werden grundsätzlich mit Zuteilung von Nutzungszeiten in Rechnung gestellt. Bei Zuteilung von festen, wiederkehrenden Nutzungszeiten (§ 4 Abs. 5 Sporthallenbenutzungssatzung) werden die Benutzungsgebühren jedoch jeweils zum 1. Oktober für das jeweilige Schuljahr in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für die Ballsporthalle ehem. Schochkaserne. Bei Rückgabe einer Hallenzeit während der Saison (§ 8 Sporthallenbenutzungssatzung) werden nach Rückgabe die in Anspruch genommenen, zugeteilten Nutzungszeiten abgerechnet; überzahlte Gebühren werden zurückerstattet.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren für die Nutzung einer Sporthalle richtet sich nach der Art der Halle, dem Nutzungszweck, den jeweiligen zugeteilten Nutzungszeiten (unabhängig von der tatsächlichen erfolgten Hallennutzung) und der Art des Nutzers.

Höhe der Gebührensätze:

1. Nutzung von Schulsporthallen zu Trainingszwecken:

Gebühr pro 60 Minuten:

Nutzer	1- fach Halle	2-fach Halle	3-fach Halle
Sportvereine - Stadtgebiet	2 €	4 €	6 €
Sportgruppen - Stadtgebiet	5 €	10 €	15 €
sonstige Sportgruppen	10 €	20 €	30 €

Abrechnung von festen, wiederkehrenden Wochenbelegungsstunden gem. Art. 4 Abs. 2 der Sporthallenbenutzungssatzung:

Ganzjahresnutzung: Abrechnung pauschal 30 Wochen
Winter- / Sommernutzung: Abrechnung pauschal 15 Wochen

2. Nutzung von Schulsporthallen am Wochenende zu Wettkämpfen und zum Spielbetrieb von Mannschaftssportarten:

Gebühr pro Tag:

Nutzer	1- fach Halle	2-fach Halle	3-fach Halle
Sportvereine - Stadtgebiet	5 €	10 €	15 €
sonstige Nutzer	10 €	20 €	30 €

3. Ballsporthalle der ehem. Schochkaserne:

Die Nutzung der Ballsporthalle der ehem. Schochkaserne wird mit dem Gebührensatz einer 2-fach Schulsporthalle gem. Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 abgerechnet.

- (2) Bei Rückgabe einer Hallenzeit während der Saison (§ 8 Sporthallenbenutzungssatzung) wird höchstens eine Gebühr berechnet, die sich an der Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt zugeteilten Stundenzahlen bemisst, dabei höchstens jedoch der pauschale Höchstbetrag gem. Absatz 1 Nr. 1 der genehmigten Ganzjahres- bzw. Winter- / Sommernutzung. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2015 in Kraft.

STADT LANDSHUT

Hans Rampf
Oberbürgermeister